

Einheitliche Familienförderung in der Gemeinde Lähden beim Kauf eines unbebauten Grundstückes, eines Bestandsgebäudes oder eines gemeindeeigenen Baugrundstückes

1. Vorbemerkung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Familien mit Kindern und Paaren, die die eigene Familie planen, einen Kaufanreiz zu geben.

2. Fördergegenstand

Die Familienförderung erhält, wer ein Bestandsgebäude oder ein unbebautes (privates oder gemeindeeigenes) Grundstück zur dauerhaften Eigennutzung als Hauptwohnsitz ab dem 01.01.2024 erwirbt. Die Mindestdauer der geforderten Eigennutzung beträgt zehn Jahre. Der dauerhafte Hauptwohnsitz ist auf Verlangen hin nachzuweisen.

Die Förderung kann nur einmal pro Kind in Anspruch genommen werden. Sollte für das Kind bereits in der Vergangenheit eine Förderung von der Gemeinde Lähden ausgezahlt worden sein, kann keine weitere Förderung für dieses Kind gewährt werden.

Eine rückwirkende Gewährung der Förderung auf bestehende Grundstückskaufverträge, die vor dem 01.01.2024 geschlossen wurden, ist ausgeschlossen.

3. Förderhöhe / Anspruchsberechtigung

Die Förderhöhe beträgt 2.000,00 € je Kind.

Ein Kind im Sinne dieser Richtlinie ist

- ein Mensch, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- für den Kindergeld gezahlt wird,
- der mit Hauptwohnsitz beim Grundstückseigentümer gemeldet ist und
- der tatsächlich im Haushalt des Grundstückseigentümers wohnt.

Die Gewährung der Förderung erfolgt auch für Kinder, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Grundbucheintragung hinzukommen.

Die Gesamt-Förderhöhe beträgt maximal 10.000,00 €. Im Falle einer Überschreitung entscheidet der Rat der Gemeinde Lähden über eine darüberhinausgehende Förderung.

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen.

Ebenso ist nur der Erziehungsberechtigte als Grundstückseigentümer anspruchsberechtigt.

Aus dieser Richtlinie kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

4. Verpflichtungen

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.

Die Förderung ist außerdem zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages veräußert, auf andere Weise Eigentumsrechtlich auf Dritte übertragen wird oder die ausschließliche Eigennutzung als Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

In Härtefällen kann auf die Rückerstattung verzichtet werden.

Härtefälle im Sinne dieser Richtlinie sind Tod oder schwere Krankheit.

Hierüber entscheidet ausschließlich der Rat der Gemeinde Lähden.

Eine Scheidung oder finanzielle Probleme werden nicht als Härtefälle im Sinne dieser Richtlinie gewertet.

5. Antragsverfahren / Vorzulegende Unterlagen

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Förderung kann nach Eintragung im Grundbuch innerhalb einer Frist von maximal zehn Jahren beantragt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag und Grundbucheintragung)
- Erweiterte Meldebescheinigung mit Nachweis über den Hauptwohnsitz aller im Bestandsgebäude lebenden Personen inkl. Einzugsdatum
- Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.